

Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV)

vom 27. August 2008 (Stand am 1. Januar 2013)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 37 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992¹,
Artikel 25 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966²
und in Ausführung des Anhangs 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über
den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Tierprodukte aus Drittstaaten und deren Kontrolle bei der Ein- und Durchfuhr im Luftverkehr.

Art. 2 Begriffe

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung vom 18. April 2007⁴ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Ein- und Durchfuhr von:

- a. tierischen Samen, unbefruchteten Eiern und Embryonen;
- b. Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- c. Lebensmitteln mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- d. tierischen Nebenprodukten;
- e. Heu und Stroh; und
- f. weiteren Stoffen, die Träger von Seuchenerregern sein können.

AS 2008 4173

1 SR 817.0

2 SR 916.40

3 SR 0.916.026.81

4 SR 916.443.10

² Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)⁵ bezeichnet die Lebensmittel mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft und die weiteren Stoffe, die Träger von Seuchenerregern sein können.

³ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, ist die Verordnung vom 18. April 2007⁶ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten anwendbar.

⁴ Diese Verordnung gilt mit Ausnahme von Artikel 13 nicht für die Ein- und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft in Bordbuffets.

Art. 4 Anmeldepflichtige Person

Die anmeldepflichtige Person muss:

- a. untersuchungspflichtige Sendungen vor ihrer Ankunft dem grenztierärztlichen Dienst voranmelden;
- b. bei Sendungen, die ausserhalb der Abfertigungszeiten des grenztierärztlichen Dienstes eintreffen, vor Ankunft des Flugzeuges den Pikettdienst des grenztierärztlichen Dienstes am entsprechenden Flughafen telefonisch über die Ankunft informieren;
- c. die Sendung dem grenztierärztlichen Dienst nach dessen Anweisung zur Kontrolle zuführen;
- d. dem grenztierärztlichen Dienst die vorgeschriebenen Dokumente aushändigen;
- e. den grenztierärztlichen Dienst unterstützen, indem sie die Sendungen zur Untersuchung bereitstellt und anschliessend wieder entfernt; und
- f. die Anweisungen des grenztierärztlichen Dienstes an die verantwortlichen Personen weiterleiten.

Art. 5 Abfertigungsunternehmen

¹ Die von den Flugplatzhaltern beauftragten Abfertigungsunternehmen gelten als anmeldepflichtige Personen.

² Sie müssen die Ladungsmanifeste der Luftfahrzeuge, die Luftfrachtbriefe und weitere Dokumente dem grenztierärztlichen Dienst auf Verlangen in Papierform und elektronisch zur Verfügung stellen.

³ Die Flughafenhalter melden dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) die beauftragten Abfertigungsunternehmen und weisen diese auf die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 hin.

⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁶ SR 916.443.10

Art. 6 Informationspflicht

¹ Die Abfertigungsunternehmen sind verpflichtet, dem grenztierärztlichen Dienst die nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen und Belege fristgerecht vorzulegen.

² Bei Sendungen nach den Artikeln 18 und 19 sind die die Sendung befördernden Fluggesellschaften verpflichtet, dem Abfertigungsunternehmen die erforderlichen Informationen und Belege fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

³ Bei allen anderen Sendungen ist der Importeur oder der in seinem Namen handelnde Spediteur verpflichtet, dem Abfertigungsunternehmen die erforderlichen Informationen und Belege fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

Art. 7 Postsendungen, die im Rahmen des Universaldienstes befördert werden

¹ Die Post hat Sendungen, die der grenztierärztlichen Kontrolle unterliegen, dem grenztierärztlichen Dienst an einer zugelassenen Grenzkontrollstelle vorzulegen, bevor sie die Zollanmeldung im Rahmen des Zollverfahrens einreicht.

² Die Pflicht zur Voranmeldung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a entfällt.

³ Das BVET kann zur Sicherung des Transports und der Zwischenlagerung Auflagen erlassen.

Art. 8 Ein- und Durchfuhren mit besonderen Auflagen

¹ Für die Ein- und Durchfuhr folgender Sendungen gelten die besonderen Auflagen nach den Absätzen 2–4:

- a. Tierprodukte, die mit einer spezifischen Bescheinigung eingeführt werden müssen; das EDI bezeichnet die Tierprodukte;
- b. Sendungen, denen Proben entnommen wurden, sofern die Resultate der Proben zum Zeitpunkt des Weitertransports noch nicht vorliegen;
- c. Sendungen, die zur Hygienekontrolle und Fremdstoffuntersuchung von Wild nach Artikel 26 weitergeleitet worden sind;
- d. Wiedereinfuhren nach Artikel 12; und
- e. Sendungen, die für Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind, welche besonderen Anforderungen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterworfen sind.

² Sendungen mit Bestimmungsort im Einfuhrgebiet werden durch den Zoll mit der Auflage freigegeben, dass innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Freigabe der Sendung durch den grenztierärztlichen Dienst die Meldung nach Artikel 9 Absatz 4 erfolgt.

³ Sendungen mit Bestimmungsort in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind im T1-Verfahren nach Artikel 2 Ziffer 2 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987⁷ über ein gemeinsames Versandverfahren zu befördern.

⁴ Der grenztierärztliche Dienst informiert über *Traces* die zuständige Kontrollbehörde:

- a. des Bestimmungslandes, sofern der Betrieb in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt;
- b. des Bestimmungskantons, sofern der Betrieb im Einfuhrgebiet liegt; in diesem erfolgt Fall zeitgleich eine Benachrichtigung per E-Mail; oder
- c. der Grenzkontrollstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, bei der eine Sendung nach Artikel 23 ohne abgeschlossene grenztierärztliche Untersuchung eintreffen soll.

⁵ Der grenztierärztliche Dienst informiert die Zollverwaltung über jede Sendung mit besonderen Auflagen.

Art. 9 Bestimmungsbetriebe für Einfuhren mit besonderen Auflagen

¹ Bestimmungsbetriebe für Sendungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a müssen über eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden verfügen.

² Die kantonalen Behörden melden die bewilligten Betriebe dem BVET.

³ Das BVET veröffentlicht eine Liste der bewilligten Betriebe und übermittelt sie der Europäischen Kommission.

⁴ Der Bestimmungsbetrieb hat der zuständigen kantonalen Stelle innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Freigabe der Sendung durch den grenztierärztlichen Dienst das Eintreffen der Sendung zu melden.

⁵ Hält sich der Betrieb nicht an die Meldepflicht, so kann ihm die kantonale Behörde die Bewilligung entziehen und geeignete Sanktionen verhängen.

⁶ Die kantonale Stelle informiert:

- a. innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Freigabe der Sendung die Grenzkontrollstelle, welche den Abgang der Sendung mitgeteilt hat, via *Traces* über das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort; bei technischen Störungen kann die Meldung auch per E-Mail erfolgen;
- b. innerhalb von 15 Arbeitstagen die zuständige Zollstelle per E-Mail oder Fax über die Erfüllung der Auflage oder eine allfällige Verzögerung.

⁷ SR 0.631.242.04

2. Abschnitt: Einfuhr

Art. 10⁸ Einfuhrbedingungen

¹ Die Tierprodukte müssen aus Staaten oder besonders bezeichneten Regionen und aus Betrieben stammen, die von der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind, wenn diese ein Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen des Tierseuchen- oder Lebensmittelrechts verlangt. Das BVET veröffentlicht das Verzeichnis der zugelassenen Staaten und Betriebe im Internet⁹.

² Die Tierprodukte, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, müssen aus Staaten stammen, die für die entsprechende Lebensmittelkategorie über ein von der Europäischen Gemeinschaft genehmigtes nationales Programm zur Untersuchung von Rückständen in Lebensmitteln verfügen.

³ Die Herkunftsbetriebe müssen den Anforderungen des schweizerischen Tierseuchen- und Lebensmittelrechts entsprechen.

⁴ Die Herkunft der Tierprodukte und die Einhaltung der Anforderungen müssen in einer Bescheinigung nach den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft bestätigt werden.

⁵ Das EDI veröffentlicht die Fundstellen der Erlasse der Europäischen Gemeinschaft über:

- a. die Staaten und besonders bezeichneten Regionen, aus denen Tierprodukte eingeführt werden dürfen, einschliesslich der dabei zu treffenden Schutzmassnahmen;
- b. die Bescheinigungen; und
- c. die genehmigten nationalen Rückstandsuntersuchungsprogramme.

⁶ Betreffen die Erlasse oder die Änderungen von Erlassen nach Absatz 5 technische Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung, so können die Fundstellen vom BVET veröffentlicht werden.

⁷ Voranmeldungen der Sendungen müssen nach Artikel 25 Absätze 1–3 erfolgen.

Art. 11¹⁰ Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse aus Staaten ohne Verbot von Hormonen als Leistungsförderern

¹ Aus Staaten, in denen für die Verwendung von Hormonen bei der Produktion von Fleisch kein dem Verbot nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 2003¹¹ (LDV) gleichwertiges gesetzliches Produktionsverbot gilt, darf Fleisch nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a LDV nur eingeführt werden, wenn:

⁸ AS 2008 4869

⁹ www.bvet.admin.ch/ein_ausfuhr/?lang=de

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. April 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009 (AS 2009 1569).

¹¹ SR 916.51

- a. es sich um Rindfleisch der Zolltarifnummern 0201.2091, 0202.2091, 0201.3091 oder 0202.3091 handelt;
- b. das Fleisch ausschliesslich für den Konsum im schweizerischen Zollgebiet abgegeben wird; und
- c. die Importeure und ihre Abnehmer gegenüber der Zollverwaltung die Einhaltung von Buchstabe b und der Absätze 4–6 mit einer Verwendungsverpflichtung garantieren; das Verfahren und die Kontrollen richten sich sinngemäss nach den Artikeln 2 Buchstabe c, 6–8 und 23–25 der Zollerleichterungsverordnung des EFD vom 4. April 2007¹².

² Das Fleisch darf ausschliesslich über die Grenzkontrollstellen Zürich-Flughafen und Genf-Flughafen eingeführt werden.

³ Bei der Ankunft der Sendungen muss das Fleisch auf der Verpackung in einer Amtssprache oder in Englisch nach den Artikeln 3 und 5 LDV deklariert sein.

⁴ Spätestens im ersten Bestimmungsbetrieb muss die Deklaration nach den Artikeln 3 und 5 LDV in einer Amtssprache auf jeder das Fleisch umschliessenden Verpackung erfolgen.

⁵ Teile und Abschnitte, die durch das Zerlegen oder Dressieren von Fleisch nach Absatz 1 entstehen, dürfen nur von Einzelhandelsbetrieben direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Sie müssen nach Absatz 4 deklariert sein.

⁶ Das Fleisch darf nur zu Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen weiterverarbeitet werden, wenn die Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse von Einzelhandelsbetrieben direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

⁷ Teile und Abschnitte, die nicht nach den Absätzen 5 und 6 verwendet werden, müssen gestützt auf die Verordnung vom 25. Mai 2011¹³ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) als Material der Kategorie 3 entsorgt werden.¹⁴

⁸ Fleisch, das nach Absatz 1 eingeführt wurde, darf nicht in Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbracht werden.

⁹ Die Absätze 1–8 gelten nicht für Sendungen, denen eine von der Europäischen Gemeinschaft anerkannte Bescheinigung beiliegt.

¹⁰ Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse aus Staaten, in denen für die Verwendung von Hormonen bei der Produktion von Fleisch kein dem Verbot nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a LDV gleichwertiges gesetzliches Produktionsverbot gilt, dürfen nur eingeführt werden, wenn der Sendung eine von der Europäischen Gemeinschaft anerkannte Bescheinigung beiliegt.

¹² SR 631.012

¹³ SR 916.441.22

¹⁴ Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 7 der V vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2011 2699).

Art. 12 Wiedereinfuhr zurückgewiesener Sendungen

¹ Der grenztierärztliche Dienst bewilligt die Wiedereinfuhr von Sendungen, die von einem Drittstaat zurückgewiesen worden sind, wenn:

- a. eine Bescheinigung der zurückweisenden Behörde als Original oder als beglaubigte Kopie vorliegt, welche die Rückweisung begründet und bestätigt, dass die Bedingungen für die Lagerung und den Transport der Tierprodukte eingehalten worden sind und dass die Tierprodukte nicht behandelt worden sind; oder
- b. im Fall von versiegelten Behältnissen die Transporteurin oder der Transporteur bescheinigt, dass der Inhalt der Behältnisse weder behandelt noch entladen worden ist.

² Die Sendung muss zur grenztierärztlichen Kontrolle angemeldet und unter Einhaltung der Auflagen nach Artikel 8 in den auf der Ausfuhrbescheinigung angegebenen Herkunftsbetrieb verbracht werden.

Art. 13 Lebensmittel von Bordbuffets

¹ Lebensmittel tierischer Herkunft, die zur Verpflegung des Personals oder der Reisenden in Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr bestimmt sind, sowie Lebensmittelabfälle müssen mit dem gleichen Luftfahrzeug weiterbefördert oder nach Artikel 13 VTNP¹⁵ entsorgt werden.

² Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften gemäss VTNP liegt bei den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden.

³ Die Bordbuffetbetriebe übermitteln dem BVET ein Dossier, in dem die vom Kanton akzeptierten Entsorgungswege festgehalten sind. Änderungen der im Dossier festgehaltenen Abläufe sind dem BVET unverzüglich mitzuteilen.

Art. 14 Mustersendungen, Proben für Untersuchungen

¹ Das BVET kann für die Einfuhr von Tierprodukten, die den Anforderungen nach Artikel 10 nicht entsprechen, eine Bewilligung mit Auflagen erteilen, wenn die Tierprodukte:

- a. als Warenmuster oder für Ausstellungen bestimmt sind; oder
- b. für besondere Studien oder Analysen vorgesehen sind.

² Tierprodukte nach Absatz 1 dürfen keinem anderen Verwendungszweck als dem in der Bewilligung festgelegten zugeführt werden. Ihre Verwendung zur menschlichen Ernährung ist verboten.

³ Das BVET legt nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde die Bedingungen für die Wiederausfuhr in einen Drittstaat oder für die Entsorgung nach den Bestimmungen der VTNP¹⁶ fest.

¹⁵ SR 916.441.22. Siehe heute: Art. 21.

¹⁶ SR 916.441.22

⁴ Das BVET informiert die zuständigen kantonalen Behörden über erteilte Bewilligungen. Die kantonalen Behörden überwachen die Einhaltung der Auflagen.

Art. 15 Einfuhr im Reiseverkehr

¹ Das EDI legt die Einfuhrbedingungen für Tierprodukte aus Drittstaaten im Reiseverkehr fest.¹⁷

² Das BVET sorgt für die Information der Reisenden.

Art. 16 Sendungen an Private

Für Sendungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft und solche mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft die aus Drittstaaten an im Einfuhrgebiet wohnhafte Privatpersonen gesendet werden, gilt Artikel 15 sinngemäss.

3. Abschnitt: Durchfuhr

Art. 17 Sendungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union

¹ Für Sendungen aus Drittstaaten, deren Bestimmungsort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt, gelten Artikel 10 Absätze 2, 4 und 5 sowie die Artikel 14–16.

² Sofern die Sendungen mit einem Strassen- oder Schienenfahrzeug weiterbefördert werden, gelten die gleichen Bedingungen wie für die Einfuhr.

³ Für Sendungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Luftverkehr, ohne Umlad auf die Strasse oder die Bahn, weiterbefördert werden, gelten zusätzlich die Absätze 4–7.

⁴ Voranmeldungen der Sendungen müssen nach Artikel 25 Absätze 1–3 erfolgen und, wenn die Sendungen von einem Luftfahrzeug in ein anderes umgeladen werden sollen, zusätzlich Angaben über den geplanten Umladezeitpunkt und den allfälligen Lagerungsort auf dem Amtsplatz enthalten.

⁵ Die Sendungen müssen, wenn sie länger als zwölf Stunden auf dem Flughafen verweilen, in die Bereitstellungsräume des grenztierärztlichen Dienstes verbracht und diesem zur Kontrolle vorgewiesen werden.

⁶ Sie dürfen auf dem Flughafen nicht über die von der Zollverwaltung bezeichneten Grenzen verbracht werden.

⁷ Überschreitet die Umladezeit zwölf Stunden, so hat das anmeldspflichtige Abfertigungsunternehmen dies dem grenztierärztlichen Dienst nach dessen Vorgaben unverzüglich mitzuteilen. Verbleibt die Sendung länger als 48 Stunden auf dem Flughafen, so hat eine zweite Mitteilung zu erfolgen.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. April 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009 (AS 2009 1569).

Art. 18 Sendungen via Mitgliedstaaten der Europäischen Union
in einen Drittstaat

¹ Für Sendungen aus Drittstaaten, deren Bestimmungsort in einem Drittstaat liegt, gelten die Artikel 10 Absätze 1, 4 und 5 sowie die Artikel 14–16, soweit sie tierseuchenpolizeilich begründet sind.

² Voranmeldungen der Sendungen müssen nach Artikel 25 Absätze 1–3 erfolgen und, wenn die Sendungen von einem Luftfahrzeug in ein anderes Luftfahrzeug umgeladen werden sollen, zusätzlich Angaben über den geplanten Umladezeitpunkt und den allfälligen Lagerungsort auf dem Amtsplatz enthalten.

³ Sendungen dürfen durchgeführt werden, wenn:

- a. die Sendung aus einem Drittstaat stammt, aus dem die Einfuhr aus seuchenpolizeilichen Gründen nicht verboten ist;
- b. sich die anmeldepflichtige Person verpflichtet, die Sendung bei einer Zurückweisung zu übernehmen und zurückzusenden; und
- c. erforderlichenfalls eine Bescheinigung mit tierseuchenrechtlichen Garantien vorliegt; das BVET veröffentlicht die notwendigen Bescheinigungen im Internet.

⁴ Die Sendungen müssen dem grenztierärztlichen Dienst nicht zur physischen Kontrolle vorgewiesen werden, sofern sie:

- a. innerhalb von zwölf Stunden von einem Luftfahrzeug in ein anderes umgeladen werden, ohne den Amtsplatz zu verlassen; oder
- b. nicht aus dem Luftfahrzeug ausgeladen werden.

⁵ Überschreitet die Umladezeit zwölf Stunden, so hat das anmeldepflichtige Abfertigungsunternehmen dies dem grenztierärztlichen Dienst unverzüglich mitzuteilen. Solche Sendungen müssen in die Bereitstellungsräume des grenztierärztlichen Dienstes verbracht und diesem zur Kontrolle vorgewiesen werden.

⁶ Die Sendungen dürfen auf dem Flugplatz nicht über die von der Zollverwaltung bezeichneten Grenzen verbracht werden, sofern sie nicht für die Beförderung mit einem Strassen- oder Schienenfahrzeug freigegeben worden sind.

⁷ Die Sendungen müssen das Gebiet, das das Einfuhrgebiet, Norwegen und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umfasst, innerhalb von 30 Tagen via eine Grenzkontrollstelle verlassen. Für den Weitertransport zu dieser Grenzkontrollstelle mit einem Strassen- oder Schienenfahrzeug müssen die Sendungen:

- a. in amtlich versiegelten Fahrzeugen oder Behältern befördert werden, ohne dass die Sendung geteilt oder umgeladen wird; und
- b. unter Zollüberwachung stehen.

Art. 19 Sendungen direkt in einen Drittstaat

¹ Für Sendungen aus Drittstaaten, die vom Einfuhrgebiet aus direkt in einen Drittstaat weiterbefördert werden, gilt Artikel 18 Absätze 1 und 3–6.

² Das BVET legt in einer technischen Weisung fest, wie die Voranmeldung für solche Sendungen zu erfolgen hat.

4. Abschnitt:¹⁸

Zolllager, Zollfreilager sowie Betreiber, die im Seeverkehr eingesetzte Beförderungsmittel direkt mit Bordverpflegung versorgen

Art. 20

¹ In offenen Zolllagern und Zollfreilagern im Einfuhrgebiet dürfen nur Sendungen eingelagert werden, die vom grenztierärztlichen Dienst kontrolliert und freigegeben worden sind. Diese Sendungen können später ohne weitere Kontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

² Für Sendungen, die zur Einlagerung in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt sind, gilt Artikel 12 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997¹⁹ zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen.

³ Für Sendungen, die für einen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zugelassenen Betreiber mit Domizil in der Europäischen Union bestimmt sind, gelten die Artikel 12 und 13 dieser Richtlinie.

5. Abschnitt: Kontrollen und Massnahmen

Art. 21 Grenztierärztliche Kontrolle

¹ Die Abfertigungsunternehmen müssen die Sendungen von Tierprodukten dem grenztierärztlichen Dienst an dem von diesem bezeichneten Ort zur Kontrolle vorweisen.

² Das BVET kann für die Einfuhr von Tierprodukten in Übereinstimmung mit der Entscheidung 94/360/EG²⁰ die Häufigkeit der physischen Kontrollen reduzieren.

³ Sendungen, die den Einfuhr- oder Durchfuhrbestimmungen entsprechen, werden vom grenztierärztlichen Dienst freigegeben.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. April 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009 (AS 2009 1569).

¹⁹ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

²⁰ Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäss der Richtlinie 90/675/EWG des Rates, ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 41.

Art. 22 Sendungen für das Einfuhrgebiet

Sind die Sendungen für das Einfuhrgebiet bestimmt, so müssen eine Dokumenten- und Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle durchgeführt werden.

Art. 23 Sendungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union

¹ Eine Dokumenten- und Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle sind obligatorisch für Sendungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die:

- a. länger als 48 Stunden auf dem Flughafen bleiben;
- b. mit Auflagen nach Artikel 8 belegt sind; oder
- c. vom Flughafen aus auf der Strasse weiterbefördert werden.

² Bleibt eine Sendung länger als zwölf Stunden, aber höchstens 48 Stunden auf dem Flughafen, so führt der grenztierärztliche Dienst eine Dokumentenkontrolle durch. Er kann, wenn dies aus Gründen der Tiergesundheit, der Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes nötig ist, eine Identitätskontrolle oder eine physische Kontrolle durchführen.

³ Bleibt eine Sendung im Luftfahrzeug oder bleibt sie höchstens zwölf Stunden auf dem Flughafen, so kann der grenztierärztliche Dienst, wenn dies aus Gründen der Tiergesundheit, der Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes nötig ist, eine Dokumenten- und Identitätskontrolle oder eine physische Kontrolle durchführen.

⁴ Die grenztierärztliche Kontrolle für Sendungen nach den Absätzen 2 und 3 wird abschliessend bei einer zugelassenen Grenzkontrollstelle im Bestimmungsland durchgeführt.

Art. 24 Sendungen in Drittstaaten

¹ Der grenztierärztliche Dienst führt bei Sendungen aus Drittstaaten, die zur Weiterbeförderung in Drittstaaten bestimmt sind, eine Dokumenten- und Identitätskontrolle durch.

² Die Kontrolle beschränkt sich auf eine Überprüfung des Ladungsmanifests, wenn eine Sendung:

- a. innerhalb von zwölf Stunden von einem Luftfahrzeug in ein anderes umgeladen wird, ohne den Arbeitsplatz zu verlassen; oder
- b. nicht aus dem Luftfahrzeug ausgeladen wird.

³ Durchfuhrsendungen nach Absatz 2 können vom grenztierärztlichen Dienst stichprobenweise und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Tierseuchen-, Tierschutz- oder Lebensmittelrechts kontrolliert werden.

⁴ Eine Dokumenten- und Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle sind obligatorisch für Sendungen, die vom Flughafen aus auf der Strasse weiterbefördert werden.

Art. 25 GVDE

¹ Das gemeinsame Veterinärndokument (GVDE) ist für jede Sendung, die vom grenztierärztlichen Dienst kontrolliert werden muss, vollständig auszufüllen. Teil 1 ist von der anmeldepflichtigen Person elektronisch via *Traces* auszufüllen, die weiteren Teile sind vom grenztierärztlichen Dienst auszufüllen. Für Sendungen nach Artikel 19 Absatz 1 muss das GVDE nicht ausgefüllt werden.²¹

² Für Fische und Fischereierzeugnisse, die für Privatpersonen ausschliesslich zum Eigengebrauch bestimmt sind, kann Teil 1 des GVDE in Papierform ausgefüllt werden, sofern das Nettogewicht der Sendung höchstens 30 kg beträgt.²²

³ Die anmeldepflichtige Person übermittelt dem grenztierärztlichen Dienst Teil 1 des GVDE vor der Ankunft der Sendung per Fax. Die Übermittlung gilt als Voranmeldung.

⁴ Der grenztierärztliche Dienst:

- a. füllt nach Abschluss der grenztierärztlichen Kontrolle Teil 2 und die weiteren erforderlichen Teile des GVDE aus und unterzeichnet sie;
- b. trägt die Daten des GVDE in *Traces* ein; und
- c. übergibt das vollständig ausgefüllte GVDE der anmeldepflichtigen Person zur Weiterleitung an die Zollstelle.

⁵ Die Zollstelle gibt das GVDE der anmeldepflichtigen Person nach der Zollveranlagung zurück.

⁶ Das GVDE begleitet die Sendung bis zum Bestimmungsbetrieb im Einfuhrgebiet oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der auf dem GVDE angegeben ist. Es enthält wenn nötig einen Hinweis über vorgeschriebene Behandlungen.

⁷ Bei der Durchfuhr in einen Drittstaat begleitet das GVDE die Sendung bis zur Aussengrenze der Europäischen Union, sofern die Sendung nicht vom Einfuhrgebiet aus unmittelbar in einen Drittstaat weiterbefördert wird.

⁸ Bei der Einlagerung in ein offenes Zolllager oder ein Zollfreilager im Einfuhrgebiet ist das GVDE der zuständigen Zollstelle vorzulegen.

Art. 26 Kontrolle von Wild

Nicht enthäutetes Haarwild und Wildgeflügel im Gefieder müssen im Bestimmungsbetrieb nach den Bestimmungen der Verordnung vom 23. November 2005²³ über das Schlachten und die Fleischkontrolle im Rahmen der Selbstkontrolle und amtlich überwacht werden.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS **2012** 2863).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juni 2012 (AS **2012** 2863).

²³ SR **817.190**

Art. 27 Kontrollen durch die Zollstelle

¹ Stellen die Zollstellen Sendungen nach den Artikeln 15 und 16 fest, die den Bestimmungen von Anhang 4 der EDAV-Kontrollverordnung vom 16. Mai 2007²⁴ nicht entsprechen, so ziehen sie diese Sendungen ein.²⁵

² Das BVET organisiert die Entsorgung der eingezogenen Sendungen nach den Bestimmungen der VTNP^{26,27}

Art. 28 Tierprodukte im Gewahrsam der Zollstelle

¹ Wenn eine Sendung von Tierprodukten im Gewahrsam der Zollstelle bleibt, hat die anmeldepflichtige Person:

- a. eine Kopie des GVDE, das die Sendung begleitet, aufzubewahren;
- b. das Datum des Eingangs der Sendung bei der Zollstelle aufzuzeichnen; und
- c. das Datum oder im Falle einer gestaffelten Veranlagung die Daten der Zollveranlagung aufzuzeichnen.

² Erfolgt die Veranlagung gestaffelt, so muss eine beglaubigte Kopie des GVDE jede Teilsendung begleiten. Die anmeldepflichtige Person hat diese Kopie beim grenztierärztlichen Dienst gegen Entrichtung einer Gebühr anzufordern. Die Kopie muss mit den Angaben über die überprüfte Menge oder das überprüfte Gewicht ergänzt werden.

Art. 29 Kontrolle des Transports von Sendungen, die via Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Drittstaaten verbracht werden

¹ Der grenztierärztliche Dienst informiert über *Traces* die Grenzkontrollstelle, bei welcher eine Sendung das Einfuhrgebiet oder die Europäische Union in einen Drittstaat verlassen wird. Die Grenzkontrollstelle informiert den schweizerischen grenztierärztlichen Dienst, wenn die Sendung die Europäische Union verlassen hat.

² Hat der grenztierärztliche Dienst Anhaltspunkte dafür, dass eine Sendung das Einfuhrgebiet oder das Gebiet der Europäischen Union nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verlassen hat, so informiert er die Zollverwaltung. Diese führt weitere Abklärungen durch. Kann die Ausfuhr aus dem Einfuhrgebiet oder das Verlassen der Europäischen Union nicht belegt werden, so informiert das BVET die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, durch die der Transport führen sollte.

³ Trifft bei den Kontrollbehörden eine Meldung einer Grenzkontrollstelle der Europäischen Union über eine für das Einfuhrgebiet bestimmte Sendung ein, so bestätigen ihr die Kontrollbehörden die Ankunft der Sendung und den Kontrollbefund.

²⁴ SR 916.443.106

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. April 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009 (AS 2009 1569).

²⁶ SR 916.441.22

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. April 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009 (AS 2009 1569).

Art. 30 Sendungen mit Mängeln

- ¹ Die Einfuhr oder Durchfuhr ist verboten, wenn die Kontrollen ergeben, dass:
- eine Sendung den Einfuhr- oder Durchfuhrbedingungen nicht entspricht;
 - eine Sendung ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt;
 - die im Herkunftsland zu erfüllenden Bedingungen betreffend Seuchenfreiheit und Lebensmittelsicherheit nicht erfüllt sind;
 - die amtstierärztliche Bescheinigung oder das GVDE nicht den Vorschriften entsprechen; oder
 - die Grenzkontrollstelle für die Tierproduktart nicht zugelassen ist.
- ² Der grenztierärztliche Dienst ordnet unverzüglich die erforderlichen Massnahmen an, um allfällige Beeinträchtigungen anderer Sendungen zu vermeiden.

Art. 31 Beschlagnahme

- ¹ Der grenztierärztliche Dienst beschlagnahmt Tierprodukte, bei denen:
- der Verdacht vorliegt, dass sie Träger eines Seuchenerregers sind;
 - Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie der Tierseuchen- oder Lebensmittelgesetzgebung nicht entsprechen; oder
 - Zweifel an der Identität der Sendung, den Angaben über die Herkunft, der Bestimmung der Sendung oder den Garantien in den Dokumenten besteht.
- ² Er bringt beschlagnahmte Tierprodukte auf Kosten und Gefahr der anmeldepflichtigen Person unter.
- ³ Er trifft anschliessend je nach Sachlage eine Massnahme nach den Artikeln 32–34 oder gibt die Sendung frei. Bevor er verfügt, hört er die anmeldepflichtige Person an; bei Rückweisungen muss das Bestimmungsland sein Einverständnis geben, sofern es nicht das Herkunftsland ist.
- ⁴ Er kann in begründeten Fällen der zuständigen kantonalen Behörde oder der Behörde des Bestimmungslandes Meldung über bereits freigegebene Sendungen erstatten und die Beschlagnahme verlangen.

Art. 32 Rückweisung

Der grenztierärztliche Dienst verfügt die Rückweisung der Tierprodukte innerhalb einer von ihm festzulegenden Frist, längstens aber innerhalb von 60 Tagen, sofern keine Gründe des Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelrechts dagegen sprechen.

Art. 33 Behandlung

- ¹ Der grenztierärztliche Dienst kann verfügen:

- a. eine Behandlung oder Verarbeitung mit dem Ziel, dass das Tierprodukt danach den Bestimmungen des Tierseuchen- und Lebensmittelrechts entspricht; oder
- b. eine Verarbeitung für andere Zwecke als Lebens- oder Futtermittel.

² Für die Behandlung dürfen nur nach dem Lebensmittel-, Futtermittel- und Tierseuchenrecht zugelassene Methoden verwendet werden. Die Verdünnung ist verboten.

Art. 34 Einziehung

¹ Der grenztierärztliche Dienst zieht ein:

- a. offensichtlich verdorbene oder gesundheitsschädliche Tierprodukte;
- b. beschlagnahmte Tierprodukte, deren Einfuhr verboten ist und die innerhalb der gesetzten Frist nicht an den Absender zurückgesandt werden können; und
- c. herrenlose Tierprodukte.

² Die anmeldepflichtige Person ist verpflichtet, die Sendung nach den vom grenztierärztlichen Dienst vorgegebenen Bedingungen zu entsorgen.

³ Eingezogene herrenlose Tierprodukte werden zur Entsorgung in die vom Kanton bestimmte Sammelstelle geliefert. Der Bund vergütet dem Kanton die Kosten der Entsorgung.

Art. 35 Kosten

Die Kosten für die Massnahmen nach den Artikeln 31–34 gehen zulasten der anmeldepflichtigen Person.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 36 Vollzug

Die kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden vollziehen Artikel 11 nach der Lebensmittelgesetzgebung, soweit nicht eine andere Vollzugsbehörde zuständig ist.

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. April 2007²⁸ über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr wird aufgehoben.

Art. 38 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang 2 geregelt.

²⁸ [AS 2007 2755, 2008 2275 Ziff. II 5]

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

²⁹ Aufgehoben durch Ziff. II der V vom 8. April 2009, mit Wirkung seit 1. Mai 2009 (AS **2009** 1569).

Anhang 2
(Art. 38)

Änderung bisherigen Rechts

...³⁰

³⁰ Die Änderung kann unter AS **2008** 4173 konsultiert werden.